

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der MEZGER Heftsysteme GmbH (im Folgenden "MEZGER")**

### **1. ALLGEMEINES, SCHRIFTFORM, GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Bestellungen von MEZGER erfolgen unter der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB abweichen oder diesen entgegenstehen, werden von MEZGER nicht anerkannt, es sei denn, MEZGER hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die Änderung oder Ergänzung von Verträgen die zwischen MEZGER und dem Lieferanten geschlossen werden, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Diese AEB gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sich MEZGER nicht mehr auf sie bezieht.

### **2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / ÄNDERUNGEN**

- 2.1. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung hat Folgendes zu beinhalten: Bestellnummer, Bezeichnung von MEZGER, Bestelldatum, Bestellmenge, Preiseinheit von MEZGER sowie Listenpreis, Rabatt, Skonto, vereinbarte Liefer- und Zahlungsbedingungen, Versandart, sämtliche zusätzliche Kosten und den verbindlichen Liefertermin.
- 2.2. MEZGER hat das Recht, Änderungen bezüglich
  - (i) der Modalitäten der Versendung oder Verpackung,
  - (ii) des Lieferortes und
  - (iii) des Lieferzeitpunktszu verlangen.
- 2.3. Gleiches gilt für Spezifikationen, Zeichnungen sowie weiterer vertragsgegenständlicher Daten speziell für MEZGER herzustellender Waren soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.4. Der Lieferant wird MEZGER die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten bzw. Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens gemäß Ziffer 2.1 schriftlich anzeigen.
- 2.5. Entscheidet sich MEZGER für die Umsetzung der Änderung, wird MEZGER dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, gemäß Ziffer 2.3 mitgeteilten und nachgewiesenen Mehrkosten erstatten; bei Minderkosten verringert sich der Preis gemäß Ziffer 5 entsprechend. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

### **3. LIEFERUNG; VERZUG; ERSATZTEILE**

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der vereinbarten Menge und in Übereinstimmung mit den Preisabsprachen, Spezifikationen, Zeichnungen bzw. Warenmustern zu liefern.
- 3.2. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine hat MEZGER für jeden Werktag der Fristüberschreitung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 3.3. Der Lieferant hat MEZGER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.4. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin hat MEZGER das Recht, die Ware nach eigenem Ermessen entweder zurückzuweisen oder die Ware anzunehmen und den Kaufpreis bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zurückzuhalten.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für fünf Jahre nach der letzten Lieferung der jeweiligen Ware, zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen zu liefern.

### **4. VERSAND, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG**

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung DDP Nürnberg, INCOTERMS 2010.
- 4.2. Sämtliche Waren sind ausreichend zu verpacken und in Überein-

stimmung mit den in diesen AEB festgelegten Vorgaben zu versenden.

- 4.3. Der Lieferant hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus welchem sich Bestellnummer, Teilenummer und Menge ergibt; die letzte Durchschrift hat den Vermerk „Bestellung vollständig“ zu enthalten. Die Bestellnummer muss sichtbar auf jedem Packstück, jedem Lieferschein und jeder Rechnung aufgebracht werden.
- 4.4. Die Leistungs- und Preisgefahr geht erst mit Übergabe, Untersuchung und Annahme der Ware durch MEZGER auf MEZGER über.
- 4.5. Der Lieferant haftet für sämtliche Transportschäden, die aus unzureichender Sicherung der Ware während des Transports verursacht werden. Mehrkosten, insbesondere solche, die aufgrund von Abweichungen von der Transportroute, Nichteinhaltung von Versandvorgaben oder unzureichender Beschreibung der Waren in den Frachtpapiere entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

### **5. PREISE; ZAHLUNG; RECHNUNG**

- 5.1. Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie einvernehmlich schriftlich mit MEZGER vereinbart wurden.
- 5.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt MEZGER fällige Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl von MEZGER an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle.
- 5.4. Am Versandtag der Ware ist MEZGER eine Rechnung in einfacher Ausfertigung zuzustellen. Diese muss Folgendes enthalten: Bestellnummer, Bezeichnung von MEZGER, Bestelldatum, Bestellmenge, Preiseinheit von MEZGER sowie Listenpreis zzgl. Umsatzsteuer, Rabatt, Skonto, vereinbarte Liefer- und Zahlungsbedingungen, Versandart, sämtliche zusätzliche Kosten sowie Lieferdatum und Lieferscheinnummer. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.5. Rechnungen über Dienstleistungen werden von MEZGER nur anerkannt, wenn vom Lieferanten bestätigte Arbeits- und Materialzettel beigelegt sind.

### **6. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG, FREISTELLUNG**

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren
  - (i) keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzen,
  - (ii) frei von Herstellungs-, Material oder Verarbeitungsfehlern sind und von guter und marktüblicher Qualität sind,
  - (iii) neu und nicht gebraucht, überarbeitet oder wiederhergestellt sind (soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist),
  - (iv) mit den Spezifikationen von MEZGERMEZGERs bzw. mit von MEZGERMEZGER freigegebenen Mustern übereinstimmen sowie Zusicherungen entsprechen, die gegenüber MEZGERMEZGER diesbezüglich vom Lieferanten gemacht wurden; und
  - (v) in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn, sowie ggf. weiteren Bestimmungen zuständiger Stellen (z.B. TÜV) hergestellt, verpackt, gekennzeichnet und ausgeliefert wurden.
- 6.2. Der Lieferant wird den Zweck der Bestellung der Waren durch MEZGERMEZGER identifizieren und alles Erforderliche tun, um die entsprechenden Waren / Leistungen in der Qualität zu liefern / erbringen, die MEZGER benötigt.
- 6.3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- 6.4. Im Falle eines Mangels ist MEZGER berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Schadenersatzansprüche von MEZGER sowie weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von MEZGER bleiben unberührt.
- 6.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaurkosten („Nacherfüllungskosten“) sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.6. Die zum Zwecke der Prüfung des Vorliegens eines Mangels vom Lieferanten aufgewendeten Kosten sowie etwaig bereits angefallene

Nacherfüllungskosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von MEZGER auf Schadenersatz für den Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; MEZGER haftet insoweit jedoch nur, wenn MEZGER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 6.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von MEZGER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MEZGER den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MEZGER unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MEZGER den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- 6.8. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

## **7. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG**

- 7.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist der Lieferant verpflichtet, MEZGER insoweit von Ansprüchen, Forderungen und Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen der Haftung gemäß Ziffer 7.1 erstattet der Lieferant MEZGER auch solche angemessenen Aufwendungen, die MEZGER im Zusammenhang mit der Durchführung eines Produktrückrufs tätigt. Über die Durchführung eines solchen Produktrückrufs wird MEZGER den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von MEZGER bleiben unberührt.

## **8. UNÜBERTRAGBARKEIT**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Pflichten gegenüber MEZGER ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MEZGER durch Dritte erbringen zu lassen oder an Dritte zu übertragen.

## **9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG/ABTRETUNG**

- 9.1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Lieferant darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.
- 9.3. Die Abtretung von Forderungen gegen MEZGER ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

## **10. OFFENLEGUNG INHALTSSTOFFE, WARNHINWEISE**

- 10.1. Auf Aufforderung von MEZGER wird der Lieferant in der von MEZGER vorgegebenen Art die nachfolgenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern die Erteilung dieser Informationen an MEZGER nicht sachlich gerechtfertigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten zuwiderläuft:

- (i) Eine Liste der in der jeweiligen Ware enthaltenen Inhaltsstoffe; sowie
- (ii) Die exakte Menge der enthaltenen Inhaltsstoffe.

Des Weiteren wird der Lieferant MEZGER unaufgefordert und unverzüglich über jegliche Änderungen oder Ergänzungen in der Zusammensetzung der Inhaltsstoffe informieren.

- 10.2. Der Lieferant wird MEZGER vor Auslieferung der vertragsgegenständlichen Waren ausreichende Warnhinweise schriftlich übermitteln sowie auf den Waren, Containern und der Verpackung anbringen, falls die Ware gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Inhaltsstoffe beinhaltet. Zugleich wird der Lieferant MEZGER schriftlich entsprechende Anleitungen zur Verfügung stellen, damit MEZGER Transportpersonen, Mitarbeiter und weitere Dritte, die mit den Waren bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, anweisen kann, um jegliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie an sonstigen Rechtsgütern von MEZGER oder Dritten zu vermeiden.
- 10.3. Der Lieferant wird sämtliche Waren mit den im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen und Deklarationen versehen.

## **11. EIGENTUM VON MEZGER AN WERKZEUGEN, ENTWÜRFEN, ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN UND TECHNISCHEN INFORMATIONEN**

- 11.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Werkzeuge, Materialien, Betriebsstoffe, Arbeitskräfte und die Ausrüstung zu sorgen und die erforderlichen

Zeichnungen und Entwürfe zu erstellen.

- 11.2. MEZGER behält sich an dem Lieferanten etwaig zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum einschließlich immaterieller Eigentumsrechte wie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von MEZGER weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als der Durchführung des Auftrages nutzen oder vervielfältigen.
- 11.3. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen MEZGERS vollständig an MEZGER zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 11.4. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MEZGER durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MEZGER oder gehen ins Eigentum von MEZGER über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von MEZGER kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEZGER zu bearbeiten oder zu verändern.
- 11.5. Für die Dauer der Zurverfügungstellung durch MEZGER hat der Lieferant die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle angemessen gegen Feuer, Diebstahl und andere Gefahren zu versichern und MEZGER auf Aufforderung den Versicherungsschutz in geeigneter Form nachweisen. Der Lieferant wird MEZGER unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

## **12. KONFLIKT-EDELMETALLE**

- 12.1. Der Lieferant muss sicherstellen, dass an MEZGER gelieferte Teile und Produkte „konfliktfrei in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo und deren Anrainerstaaten“ sind. D. h., wenn sie Metalle enthalten, die aus Columbit-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) oder deren Derivaten (Sammelbegriff „Konflikt-Edelmetalle“) gewonnen werden, dürfen diese Konflikt-Edelmetalle nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem Anrainerstaat stammen („betroffene Länder“). Ist dies dennoch der Fall, muss eine Bescheinigung über ihre Konfliktfreiheit vorliegen, d. h. darüber, dass durch den Abbau von und den Handel mit diesen Edelmetallen weder unmittelbar noch mittelbar Gruppen bewaffneter Aufständischer in den betroffenen Ländern finanziert oder gefördert werden.
- 12.2. Der Lieferant muss Maßnahmen und Rahmenwerke für die Sorgfaltspflicht und Verwaltungssysteme schaffen und einführen, die mit den Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortliche Lieferketten für Edelmetalle aus konfliktiven und vom Konflikt betroffenen Gebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) konform sind.
- 12.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass MEZGER als Tochterunternehmen einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft die Anforderungen unter Abschnitt 1502 des Gesetzes über die Dodd-Frank-Wall-Street-Reform und den Verbraucherschutz (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, kurz „Dodd Frank“) sowie die Regelungen des US-amerikanischen Börsenausschusses (U.S. Securities and Exchange Commission, kurz „SEC“) einhalten muss, welche eine Verpflichtung zur Meldung der Verwendung von Konflikt-Edelmetallen bei der Fertigung von Produkten beinhaltet.
- 12.4. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, MEZGER bei seinen Bemühungen um die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes „Dodd Frank“ und der Regelungen der SEC zu unterstützen.
- 12.5. Weiterhin muss der Lieferant MEZGER jegliche Verwendung von Konflikt-Edelmetallen für die Fertigung aller Teile und Produkte offenlegen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Wenn solche Materialien verwendet werden, übermittelt der Lieferant MEZGER eine angemessene Beschreibung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Herkunft und der Produktkette solcher Konflikt-Edelmetalle ergriffen wurden.

## **13. HÖHERE GEWALT**

- 13.1. MEZGER ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus einer verspäteten Annahme oder der Nichtannahme der Waren oder der Nichterfüllung anderer vertraglicher Pflichten von MEZGER, insbesondere Mitwirkungspflichten, aufgrund höherer Gewalt resultieren.
- 13.2. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die MEZGER nicht zu vertreten hat und durch die die Annahme der Waren vorüberge-

hend unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, insbesondere rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, von MEZGER nicht zu vertretende, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Feuer, Unfälle, Terrorismus, Naturgewalten sowie Krieg. Liegt ein als höhere Gewalt zu qualifizierender Umstand vor, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt.

- 13.3. MEZGER wird den Lieferanten unverzüglich über das Vorliegen von Umständen im Sinne von Ziffer 13.2 informieren.

**14. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT;SPRACHE**

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 14.2. Erfüllungsort ist, soweit nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, der Sitz von MEZGER.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MEZGER. MEZGER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (UN-CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich MEZGER und der Lieferant daneben zur besseren Verständigung einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut der Vereinbarungen im Zweifel Vorrang. Sämtliche Korrespondenz sowie Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Stand 06/2015